

Clemens Thiele

Prominentenhäuser, Panoramafreiheit und Persönlichkeitsschutz

Innovative Geschäftsideen stoßen immer häufiger an rechtliche Grenzen. Gleichgültig, ob es sich um „virtuelle Videorecorder“¹⁾ oder um einen Online-Bibliotheksversand²⁾ handelt. Der folgende Beitrag erörtert die urheber- und persönlichkeitsrechtlichen Probleme im Zusammenhang mit einer via Internet vertriebenen Posterserie bzw bereitgestellte Bilddatenbank.³⁾ Auf jedem Poster ist das Haus einer berühmten Person zu sehen, teils wegen architektonischer Ausgefallenheit, teils wegen der Exzentrizität seiner Bewohner. Entgegen des ersten Anscheins erlaubt das österreichische Urheberrecht auch die kommerzielle Verwertung von Gebäudeansichten oder Teilen davon, vorausgesetzt durch die Aufnahmen werden weder das Hausrecht noch die Persönlichkeitsrechte der Bewohner verletzt.

Schlagworte: Werknutzung, freie; Freiheit des Straßenbildes; Panoramafreiheit; Architektur; Verwertung, kommerzielle; Hausrecht; Betretungsverbot; Namensrecht; Persönlichkeitsrecht.

Rechtsnormen: §§ 5, 18a, 21, 54 Z 5, 57 UrhG; §§ 16, 43, 354, 523, 1040 ABGB.

I. Einleitung

„Zeige mir, wie Du baust, und ich sage Dir, wer Du bist“ – wusste schon *Christian Morgenstern* treffend zu bemerken.⁴⁾ Demzufolge wäre es doch interessant, zu erfahren, wie prominente Persönlichkeiten wohnen, respektive welche Baustile sie bevorzugen, wo sich ihre Villen, Wohnungen oder Paläste befinden. Nichts leichter als derartige Architektur mit Digitalkamera zu fotografieren und mit einem einheitlichen Layout versehen als Promi-Haus-Poster im Internet in verschiedensten Größen und Formaten anzubieten. Juristisch stellt sich schnell die Frage, ob die jeweiligen prominenten Liegenschaftseigentümer hierzu um Erlaubnis gefragt werden müssen bzw welche Rechte für den Online-Vertrieb erforderlich sind?

¹⁾ Vgl *Wiebe*, Der „virtuelle Videorecorder“ – Neue Dienste zwischen Privatkopie und Öffentlicher Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) CR 2007, 28.

²⁾ OLG München 10.5.2007, 29 U 1638/06 – *Subito*, nrk, abrufbar unter www.boersenverein.de/global/php/force_dl.php?file=%2Fsixcms%2Fmedia.php%2F686%2FDocument%2520Subito.pdf (14.6.2007).

³⁾ Zu einem flächendeckenden Modell jüngst *Stawski*, Google späht ins Wohnzimmer, Salzburger Nachrichten 11.6.2007, Printausgabe, S 6.

⁴⁾ Zitiert nach www.zitate.de/detail-kategorie-824.htm (14.6.2007).

II. Urheberrechtliche Beurteilung⁵⁾

Die Herstellung des Gebäudefotos sowie die anschließende Formatierung und digitale Aufbereitung zu kommerziellen Zwecken sowie der entgeltliche Vertrieb über das Internet und seine Dienste stellen zweifellos Verwertungshandlungen, insbesondere nach den §§ 15, 18a UrhG, dar und darüber hinaus noch eine Bearbeitung nach § 5 UrhG. Zu prüfen ist daher insoweit, ob die Hersteller bzw Betreiber eine Urheberrechtsverletzung begehen oder sich auf gesetzliche Schrankenregelungen berufen können?

A. Freiheit des Straßenbildes

Gemäß § 54 Z 5 UrhG ist es zulässig, Werke der Baukunst nach einem ausgeführten Bau oder andere Werke der bildenden Künste nach Werkstücken, die sich an einem dem öffentlichen Verkehr dienenden Orte befindend befinden, zu vervielfältigen, zu verbreiten, durch optische Einrichtungen öffentlich vorzuführen und durch Rundfunk zu senden. Diese sog **freie Werknutzung der Freiheit des Straßenbildes** geht bereits auf § 39 Z 4 UrhG 1895 und im wesentlichen inhaltsgleich auf § 34 Z 3 UrhG 1920 zurück.⁶⁾ Diese im deutschen

⁵⁾ Beschränkt auf die österreichische Rechtslage, da die Verwertungshandlung im Inland angenommen wird; vgl OGH 16.12.2003, 4 Ob 238/03h – *Journalistenbüro*, MR 2004, 123 (*Walter*) = ÖBl-LS 2004/93, 119.

⁶⁾ Instruktiv *Kucsko*, Die Freiheit des Straßenbildes, in: GedS Schönherr (1986) 125, 126 f.

Rechtskreis allgemein anerkannte Schrankenbestimmung⁷⁾ verbrieft das gesetzliche Recht, ein urheberrechtlich geschütztes Bauwerk mit Mittel der Malerei oder Grafik, durch Lichtbild oder durch Film zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben. Kurz gesagt, jedermann darf auf der Straße Fotos machen, ohne den Architekten, Baumeister oder den Hauseigentümer zu fragen. Es wird damit dem Interesse der Allgemeinheit an der Freiheit des Straßenbildes Rechnung getragen. Es ist nur konsequent, Werke, die sich im öffentlichen Raum befinden, also der Allgemeinheit gewidmet sind und von jedermann ungehindert betrachtet werden können, einer freien Werknutzung zugänglich zu machen. Sie stellen gewissermaßen Gemeingut dar.⁸⁾ Bei Bauwerken erstrecken sich diese Verwertungsbefugnisse nur auf die äußere Ansicht. Jeder darf daher von außen sichtbare Bauwerke für Postkartenbildbände, Reiseführer usw kommerziell nutzen, ohne dass er dafür die Zustimmung des Urhebers bedarf. Die Verbreitung der Aufnahme bleibt auch dann rechtmäßig, wenn sie in hoher Auflage als Postermotiv erfolgt und der Verleger, Hersteller bzw Betreiber hierdurch satte Gewinne erzielt. Der Urheber des Werkes hat trotzdem kein Recht, die Verbreitung zu untersagen oder auch nur einen Anteil an den Gewinnen einzufordern. Zulässig sind nur zweidimensionale Vervielfältigungen, also insbesondere keine Nachbauten.

Ob das Bauwerk sich auf einer im Gemeingebrauch befindlichen öffentlichen Fläche befindet oder auf einem Privatgrundstück, ist für § 54 Z 5 UrhG unerheblich.⁹⁾ Die vom UrhG 1936 nicht verwendete Bezeichnung „Freiheit des Straßenbildes“ erweist sich als zu eng,¹⁰⁾ da nicht nur die äußere Fassade, sondern auch beispielsweise die Hofansicht von der freien Werknutzung umfasst ist. Nach hM¹¹⁾ erstreckt sich die gegenständliche freie Werknutzung darüber hinaus auch auf Werke der Innenarchitektur einschließlich künstlicher Beleuchtungskörper, der Möbeleinrichtung und des Einbaus besonderer Einrichtungen.

B. Schutz geistiger Interessen

Selbst dort, wo das Gesetz freie Werknutzungen im Interesse der Allgemeinheit gewährt, muss der Schutz der

geistigen Interessen des Werkschöpfers gemäß § 57 UrhG beachtet werden. Sinn und Wesen des benutzten Werkes dürfen in keinem Fall entstellt werden, wie auch die Bestimmung des § 21 UrhG deutlich macht. Veränderungen, die sich etwa durch eine verkleinerte oder vergrößerte Wiedergabe des Fotos, durch Wiedergabe in Schwarz-Weiß-Technik oder mit einem bestimmten Layout ergeben, sind aber allerdings jedenfalls zulässig.¹²⁾ Schließlich ist nach § 57 Abs 4 UrhG nach den im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuchen zu beurteilen, ob und inwieweit bei der freien Werknutzung eine Quellenangabe, dh Titel und Urheberbezeichnung des benutzten Werkes unterbleiben kann.¹³⁾ Auch insoweit bestehen keine Bedenken gegen die eingangs dargestellte Geschäftsidee aus urheberrechtlicher Sicht.

III. Eigentumsrechtliche Beurteilung

A. Verhältnis zum Urheberrecht

Von der Schrankenregelung des § 54 Z 5 UrhG wird nur das Urheberrecht, nicht dagegen das (materielle) Eigentumsrecht an der Werkverkörperung erfasst. Der Eigentümer kann beispielsweise das Betreten seines Grundes zum Zwecke des Fotografierens verbieten.¹⁴⁾

B. Hausrecht

Das Betreten einer Liegenschaft ohne Einwilligung des Eigentümers ist rechtswidrig. Der Verletzte kann auch die Unterlassung jeder Nutzung eines dadurch erlangten Vorteils, insbesondere eines Lichtbilds, begehren.¹⁵⁾

Nach stRsp¹⁶⁾ kann der Eigentümer Kraft seines Hausrechtes allerdings nicht verhindern, dass ein Dritter das Gebäude von einem Nachbargrundstück aus oder von der öffentlichen Strasse aus fotografiert und diese Lichtbilder durch Herstellen und Vertreiben von zB Postern oder Ansichtskarten gewerblich verwertet. Auch der Eigentümer von Burgen und Schlössern kann deshalb kein Monopol zum Vertrieb von Ansichtskarten dieser Gebäude für sich beanspruchen.

Durchaus vergleichbar hat auch das deutsche Höchstgericht festgestellt, dass das ungenehmigte Fotografieren eines fremden Hauses und die gewerbliche Verwertung einer solchen Fotografie keine Abwehr-

⁷⁾ Nach § 59 dUrhG als „Panoramafreiheit“ bezeichnet.

⁸⁾ *Walter*, Die freie Werknutzung der Freiheit des Straßenbildes, MR 1991, 4, 5.

⁹⁾ Zutreffend *Kucsko*, Freiheit des Straßenbildes (FN 6) 131 mit überzeugender Begründung.

¹⁰⁾ *Kucsko*, Freiheit des Straßenbildes (FN 6) 131; ihm folgend OGH 12.9.1989, 4 Ob 106/89 – *Adolf Loos/Haus am Michaelerplatz*, EvBl 1990/16 = ÖBl 1989, 187 = MR 1991, 25 = SZ 62/148; aA *Walter*, Freiheit des Straßenbildes (FN 7) 5.

¹¹⁾ OGH 25.10.1988, 4 Ob 97/88 – *Riegersburg*, MR 1989, 23 = ÖBl 1989, 156 = SZ 61/220; OGH 12.9.1989, 4 Ob 106/89 – *Adolf Loos/Haus am Michaelerplatz*, EvBl 1990/16 = ÖBl 1989, 187 = MR 1991, 25 = SZ 62/148; *Kucsko*, Geistiges Eigentum (2003) 1238.

¹²⁾ *Kucko*, Freiheit des Straßenbildes (FN 6) 134f; zu den Grenzen *derselbe*, Geistiges Eigentum (FN 11) 1238.

¹³⁾ OGH 12.7.1994, 4 Ob 80/94 – *Glasfenster*, eclex 1994, 691 = MR 1994, 204 (*Walter*) = ÖBl 1995, 81.

¹⁴⁾ So bereits OGH 16.9.1908, Rv II 593/8 – *Zeschkenhaus*, GIUNF 4.321; 25.10.1988, 4 Ob 97/88 – *Riegersburg*, MR 1989, 23 = ÖBl 1989, 156 = SZ 61/220; 29.01.2002, 4 Ob 266/01y – *Schwimmbad*, EvBl 2002/118 = MR 2003, 44 (*Walter*).

¹⁵⁾ OGH 29.01.2002, 4 Ob 266/01y – *Schwimmbad*, EvBl 2002/118 = MR 2003, 44 (*Walter*).

¹⁶⁾ OGH 25.10.1988, 4 Ob 97/88 – *Riegersburg*, MR 1989, 23 = ÖBl 1989, 156 = SZ 61/220.

und Zahlungsansprüche auslösende Einwirkung auf fremdes Eigentum darstellt, wenn die Fotografie, ohne dass das Hausgrundstück betreten wird, von einer allgemein zugänglichen Stelle aus angefertigt wird.¹⁷⁾ Im zuletzt genannten Fall hatte die beklagte Firma Textilprodukte für Wohn- und Innendekoration vertrieben und das Haus des Klägers, eine im Jahr 1740 erbaute Villa, fotografieren lassen und in dem Katalog „Wohn-*Behagen*“ abgedruckt; unter dem Bild waren die Worte „*Golden Best, Happy Tepla Naturfaserprogramm*“ angeführt.

C. Verwendungsanspruch

Die Ansicht einer Baulichkeit, beispielsweise der Anblick eines Schlosses oder einer Burg bzw eines Prominentenwohnhauses ist nicht als „Sache“ im Sinne eines vermögenswerten Gutes anzusehen. Es besteht deshalb nach der Rsp¹⁸⁾ auch kein Verwendungsanspruch des Eigentümers nach § 1040 ABGB. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Lichtbild für Werbezwecke verwendet wird.¹⁹⁾ Im zuletzt genannten Fall war die Klägerin Eigentümerin einer Liegenschaft, auf der 1994 ein Schwimmbad errichtet wurde. Ein Mitarbeiter des Poolherstellers begab sich nach Fertigstellung – ohne Einwilligung der Klägerin – auf das Grundstück und fotografierte das Schwimmbad als Referenznachweis. Dieses Foto gelangte über Umwegen zu der beklagten GmbH & Co KG, die bis April 1999 den Fertigteilhausbau betrieb. Diese ließ einen Katalog erstellen, in dem Fertigteilhäuser beschrieben und abgebildet waren. Für die hintere Umschlagseite dieses Katalogs wählte die Werbegrafikerin das Foto aus, welches das fertige Schwimmbad der Klägerin zeigte. Der Katalog wurde in einer Stückzahl von rund 2.000 aufgelegt und in der Zeit von 1995 bis Ende 1999 verwendet. Die Klägerin beehrte die Verwendung des Lichtbildes zu unterlassen, die Beseitigung sämtlicher Druckunterlagen und Negative sowie damals ATS 20.000,00 (umgerechnet ca. EUR 1.450,00) an entgangener Lizenz bzw Schadenersatz und Bereicherungsabschöpfung.

Diese Rechtssache gelangte bis vor den OGH, der die Klage vollinhaltlich abwies. Als entscheidenden Gesichtspunkt für das Höchstgericht stellte sich die Frage, ob die Liegenschaft rechtswidrig betreten wurde oder nicht. Lässt sich nämlich das Lichtbild ohne widerrechtliches Betreten des Grundstückes herstellen, so greift jedenfalls die „Freiheit des Straßenbildes“, wie eingangs skizziert, ein. Nur durch Eigentumsverletzung (hier: Verletzung des Hausrechts) erlangte Fotos können daher zur Unterlassung verpflichtet. Der Unterlassungsanspruch setzte jedoch nach

¹⁷⁾ BGH 9.3.1989, 1 ZR 54/87 – *Friesenhaus*, NJW 1989, 2251.

¹⁸⁾ OGH 25.10.1988, 4 Ob 97/88 – *Riegersburg*, MR 1989, 23 = ÖBl 1989, 156 = SZ 61/220.

¹⁹⁾ OGH 29.01.2002, 4 Ob 266/01y – *Schwimmbad*, EvBl 2002/118 = MR 2003, 44 (*Walter*).

Auffassung des OGH die Gefahr voraus, dass künftige Rechtsverletzungen bestünden. Im gegenständlichen Fall wurde durch die Einstellung des Fertighauskataloges mit Ende 1999 jegliche diesbezügliche Gefährdung verneint.

Äußerst streng beurteilte der OGH die vermögensrechtlichen Ansprüche. Dem Kläger gelang es nicht konkret nachzuweisen, dass durch das Verwenden der Fotos eine höhere Werbewirkung erzielt wurde, als dies bei anderen Lichtbildern der Fall gewesen wäre. Nur wenn die Beklagte aus der Verwendung gerade dieser Fotos seinen Nutzen gezogen hätte, hätte sie der Klägerin dafür ein Entgelt zu entrichten gehabt, betonten die Höchstrichter.

Wendet man diese dargelegten Grundsätze auf den eingangs skizzierten Sachverhalt an, so besteht lediglich eine Handhabe gegen jene Lichtbilder, die **unter Verletzung des Hausrechtes**, dh bei widerrechtlichem Eindringen auf das Grundstück der Prominenten, entstanden sind. Darüber hinaus stellt die Innenansicht des Hauses jedenfalls einen Eingriff in das Eigentumsrecht dar, welches von der „Freiheit des Straßenbildes“ nicht mehr gedeckt ist.

IV. Persönlichkeitsrechtliche Beurteilung

A. Namensrechtsverletzung

Für die eingangs skizzierte Bildposter-Datenbank sind auch namensrechtliche Überlegungen anzustellen. Nach § 43 ABGB ist allgemein anerkannt, dass jeder Mensch auch ein Recht auf sog „**Namensanonymität**“ hat, also als Ausfluss seiner Privatsphäre nicht in einem öffentlichen Medium genannt werden möchte.²⁰⁾ Dabei spielt es grundsätzlich keine Rolle, ob die Berichterstattung positiv oder negativ ist. Im eingangs skizzierten Fall ist durchaus denkbar, dass es durch die Namensnennung und Ortsangabe zu einem „Gebäudetourismus“ zum Nachteil der dort wohnenden Prominenten kommen könnte.²¹⁾

So kann das Recht auf Namensanonymität beispielsweise dadurch verletzt werden, dass eine – urheberrechtlich nicht zu beanstandende – Fotografie des Hauses eines prominenten Fernsehmoderators unter Namensnennung mit dem Text abgebildet wird „*Die Villa in Potsdam ist der einzige Luxus, den sich Familie J. leistet*“.²²⁾

²⁰⁾ Jüngst OGH 15.2.2007, 6 Ob 266/06w – *Mordzeuge*, MR 2007, 73 mwN.

²¹⁾ Vgl. BGH 9.12.2003, VI ZR 373/02 – *Gundlach*, NJW 2004, 762 = MDR 2004, 507 = VersR 2004, 522.

²²⁾ Vgl. KG Berlin 14.4.2005, 10 U 103/04 – *Günter Jauch*, DuD 2005, 678; LG Berlin 26.7.1999, 27 O 273/99 – *Ferienhäuser*, AfP 1999, 525; 13.1.2004, 27 O 671/03 – *Ehemann der Fernsehmoderatorin*, AfP 2004, 152; 23.10.2003, 27 O 502/03 – *Promi-Villa*, AfP 2004, 149; OLG Hamburg 28.9.2004, 7 U 60/04 – *Herbert Grönemeyer*, AfP 2005, 75 = ZUM RD 2004, 578.

B. Sonstige Persönlichkeitsrechtsverletzung

Insbesondere bei Luftbildaufnahmen von Gebäuden und Grundstücken treten persönlichkeitsrechtliche Aspekte der dort Wohnenden in den Vordergrund.²³⁾ In einer durchaus vergleichbaren Entscheidung hielt das deutsche Höchstgericht²⁴⁾ zu Luftbildaufnahmen von Feriendomizilen Prominenter fest, dass das von den Betroffenen als Ruhe- und Erholungsort genutzte Anwesen auch in seinem Außenbereich Teil des räumlichen Schutzbereiches Privatsphäre ist, die nicht an der Haustür endet. Ein Eingriff in die Privatsphäre wurde festgestellt, obwohl das Anwesen ohne Personen fotografiert wurde. Ein generelles Verbot von Luftbildaufnahmen bzw. Außenaufnahmen von Gebäuden ist daraus allerdings nicht abzuleiten.²⁵⁾ In den zwei Parallelverfahren wurden die Klagen der Fernsehjournalistinnen *Sabine Christiansen* und *Alida Gundlach* abgewiesen, die sich gegen die Veröffentlichung von Luftbildaufnahmen der von ihnen auf Mallorca bewohnten Häuser gewandt hatten. Das Klagebegehren *Gundlachs* gegen die Veröffentlichung einer Wegbeschreibung zu ihrem abgelegenen Anwesen hatte demgegenüber Erfolg.

Fehlt die Identifizierbarkeit, können Persönlichkeitsrechte keinesfalls verletzt sein.²⁶⁾ Darüber hinaus wurde keine Rechtsverletzung durch Veröffentlichung von Filmaufnahmen der Wohnanlage, in der ein Pro-

²³⁾ Zutreffend *Höhne*, Architektur und Urheberrecht (2007) 151.

²⁴⁾ BGH 9.12.2003, VI ZR 373/02 – *Gundlach*, NJW 2004, 762 = MDR 2004, 507 = VersR 2004, 522; 9.12.2003, VI ZR 404/02 – *Christiansen*, NJW 2004, 766 = VersR 2004, 525.

²⁵⁾ Ebenso zutreffend *Höhne*, Architektur (FN 23) 151.

²⁶⁾ Vgl OLG Oldenburg, 12.10.1987, 13 U 59/87 – *Luftbildaufnahmen*, NJW-RR 1988, 951.

minenter wohnt, trotz Identifizierbarkeit angenommen.²⁷⁾

Abschließend ist festzuhalten, dass Prominenz keine Voraussetzung für den Persönlichkeitsschutz darstellt. Prominente sind aber unter Umständen schlechter gestellt als „Normalverbraucher“, da sie ein gewisses öffentliches Interesse gegen sich geltend lassen müssen bzw. die Presse- und Meinungsäußerungsfreiheit verstärkt bei ihnen ins Kalkül zu ziehen ist, da sie bereits die „öffentliche Bühne“ betreten haben.²⁸⁾

V. Zusammenfassung

Die urheberrechtliche Verwertung von Prominentenhäusern durch Poster ist durch § 54 Z 5 UrhG in Österreich gedeckt. Der Urheber, aber auch der Eigentümer des Gebäudes sind nicht an den Gewinnen angemessen zu beteiligen. Ist allerdings die Fotografie unter Verletzung des Hausrechts durch Betreten der Liegenschaft ohne Einwilligung zustande gekommen, kann der Verletzte auch die Unterlassung jeder Nutzung eines dadurch erlangten Vorteils begehren. Jedenfalls sind die Namens- und sonstigen Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zu beachten.

Korrespondenz: RA Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU), Dr. Franz-Rehrl-Platz 7, 5020 Salzburg, Österreich, e-mail: Anwalt.Thiele@eurolawyer.at

²⁷⁾ OLG Hamburg, 31.1.2006, 7 U 108/05 – *Prominentenwohnanlage*, ZUM-RD 2006, 390.

²⁸⁾ Vgl BGH 9.12.2003, VI ZR 373/02 – *Gundlach*, NJW 2004, 762 = MDR 2004, 507 = VersR 2004, 522; jüngst OGH 12.10.2006, 6 Ob 159/06k – *Kärntner Seebühne*, MR 2006, 362 (*Korn*).